

## Aus dem Grossen Rat

### Gelöbnis gebrochen

Gregor Biffiger, Grossrat SVP, Berikon

Die jüngste Grossratssitzung war unter anderem der Genehmigung der aargauischen Staatsrechnung 2008 gewidmet. Das Positive vorweg: Der Abschluss ist einmal mehr erfreulich. Dafür gebührt den Steuerzahlenden des Kantons Aargau ein grosses Dankeschön. So erfreulich die höheren Einnahmen sind, so unerfreulich sind die einmal mehr deutlich gestiegenen Ausgaben, die Zunahme des Personalbestandes und die Zunahme der Staatsquote gegenüber der Jahresrechnung 2007. Unerfreulich ist auch die nach wie vor erhebliche Intransparenz der Jahresrechnung. Man darf gespannt sein, wie der Grosse Rat in der kommenden, wirtschaftlich schwierigen Zeit seine finanzpolitischen Hausaufgaben erledigen wird. Denn jetzt kommt die Nagelprobe für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV).

Auf Antrag des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat die Bildung einer Bilanzausgleichsreserve von total 190 Mio. Franken zulasten des Jahresergebnisses 2008 und stützte seinen Entscheid auf § 27 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) und § 21 Abs. 1 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) ab. Mit diesem bedenklichen Griff in die politische Trickkiste sollen drohende künftige Bilanzfehlbeträge aufgefangen werden. Dieses Vorgehen ist aber klar gesetzeswidrig. § 21 DRV legt nämlich unmissverständlich fest, dass Ertragsüberschüsse zum Abbau der Bilanzfehlbeträge zu verwenden und danach dem Eigenkapital gutzuschreiben sind. Im weiteren sind Aufwendungen und Erträge im Zeitpunkt des Anfallens zu verbuchen und periodengerecht abzugrenzen. § 27 GAF regelt die Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen in jährlich gleich bleibenden Raten von 20 % und ermächtigt den Grossen Rat, die Abschreibungsrate bei Vorliegen eines Ertragsüberschusses zu erhöhen und bei rezessiver Wirtschaftsentwicklung bis auf 0 % zu senken. Gesetz und Dekret legen also abschliessend fest, wie Ertragsüberschüsse zu verwenden und Bilanzfehlbeträge abzutragen sind. Von einer Gesetzeslücke kann keine Rede sein.

Bei dieser Ausgangslage ist die Aussage des nachgerade berüchtigten regierungsrätlichen Rechtsdienstes, wonach weder die bestehenden Gesetzesformulierungen noch die Gesetzesmaterialien die Bildung einer Bilanzausgleichsreserve untersagen, inakzeptabel. Nur weil etwas nicht wortwörtlich verboten ist, ist es noch lange nicht erlaubt. Der Grosse Rat unterstützte gegen den geschlossenen Widerstand der SVP diesen illegalen und selbstbetrügerischen Taschenspielertrick und erwies sich damit in Sachen Glaubwürdigkeit einen Bären dienst. Gesetze sind offenbar nur vom Volk einzuhalten, nicht aber vom Parlament selber. Das ist bedenklich, sehr bedenklich sogar, haben doch sämtliche Mitglieder des Grossen Rates kürzlich bei der Inpflichtnahme feierlich gelobt, „...der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.“

Die Bilanzausgleichsreserve wird die künftigen, konjunkturell und strukturell bedingten Probleme des aargauischen Staatshaushaltes nicht lösen. Ohne Verzichtsplanning wird der Aufgaben- und Finanzplan 2010-2013 samt Budget 2010 dunkelrot sein.